 

  

**Begleittext zum
Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung
im Rahmen von Ausschreibungsprozessen**

Version 1.0, 21. Februar 2019

Die Nutzung dieses Dokuments ist zulässig unter der Lizenz CC BY-SA 3.0
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>
Autor: NRW Projektgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVODS-GVO) −
Datenschutzmanagementsysteme“ 2018

gefördert vom 

# Prozess Auftragsverarbeitung

Da an der Hochschule im Rahmen des Beschaffungsprozesses − sofern erforderlich − ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung mitausgegeben wird, gibt es einen mit der Beschaffungsstelle abzustimmenden / abgestimmten Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung:
*Mustervertrag\_Auftragsvereinbarung\_Ausschreibungsverfahren\_\_Projekt-DSMS\_v1.0.docx*

Datenverarbeitungen mit Personenbezug können an weisungsgebundene Externe ausgelagert werden. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die Datenverarbeitung bei der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle verbleibt. Für die Weitergabe der Daten ist keine erneute Rechtsgrundlage erforderlich. Dafür ist eine vertragliche Regelung – die sogenannte Auftragsverarbeitung – zwischen der Hochschule und dem Externen erforderlich. Diese Regelung muss den Anforderungen des Art. 28 DSG-VO entsprechen.

1. **Was ist eine Auftragsverarbeitung?**

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur dann vor, wenn personenbezogene Daten von einem Dritten (Externen) verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung identifiziert werden kann. Solche Zuordnungen sind typischerweise über einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung oder andere Daten möglich. Die Daten können Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sein.

Verarbeitung

Gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist eine Verarbeitung ein Vorgang oder eine Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie z.B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten. Jeglicher Umgang inklusive der Speicherung ist vom Begriff der Verarbeitung umfasst.

Verarbeitungstätigkeiten fassen einzelne Schritte mit Blick auf einen einzelnen spezifischen  inhaltlichen Zweck zusammen.

Beispiele für Auftragsverarbeitung an der Hochschule:

* Wartung von Servern oder Computern durch Fremdfirmen
* Aufträge an Befragungsinstitute
* Vernichtung von Datenträgern
* Newsletterversand
* Aufträge an Transkriptionsbüros
* Aufträge an Druckereien
* Einsatz von Umfrageplattformen wie Unipark

Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Verantwortlicher

Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Hierbei kommt es maßgeblich auf die Entscheidung über die Verarbeitungszwecke an, während die Entscheidung über die technisch-organisatorischen Fragen der Verarbeitung auch auf den Auftragsverarbeiter delegiert werden kann.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO wird dem Verantwortlichen vor der Auftragsvergabe zunächst eine Prüfung der Geeignetheit des Auftragsverarbeiters auferlegt. Der Verantwortliche darf sich danach nur solcher Auftragsverarbeiter bedienen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen ausreichenden Datenschutz anwenden, so dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Zum Beleg solcher Garantien können auch genehmigte Verhaltensregeln des Auftragsverarbeiters nach Art. 40 DSGVO oder Zertifizierungen nach Art. 42 DSGVO als Tatsachen herangezogen werden.

1. **Wann handelt es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung?**

Abzugrenzen ist die Auftragsverarbeitung insbesondere von der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO und von einer Übermittlung personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen, bei der die Beteiligten die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht gemeinsam festlegen.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt dann vor, wenn gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung entschieden wird. Diese liegt oft bei Forschungsprojekten mit Kooperationspartnern vor. https://www.lda.bayern.de/media/dsk\_kpnr\_16\_gemeinsam\_verantwortliche.pdf

Bei Übermittlungen gibt es keinen weisungsgebundener Dritten. Für eine Übermittlung ist daher stets eine eigene Rechtsgrundlage notwendig.

1. **Umgang mit der Auftragsverarbeitung an der Hochschule**

Im Rahmen eines Beschaffungsvorganges, da der Auftragswert über der Beschaffungsgrenze liegt :

Handelt es sich um einen Beschaffungsvorgang mit einem hohen Auftragswert**,** weil beispielsweise eine Software angeschafft werden soll, die durch eine externe Firma gewartet wird, wird durch die zentrale Beschaffungsstelle auf die Auftragsverarbeitung hingewiesen. Für den Vertragsinhalt und die Umsetzung ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche zuständig.

Im Rahmen einer Beschaffung innerhalb der dafür zuständigen Bereiche der Hochschule, da der Auftragswert unter der Beschaffungsgrenze liegt.

Handelt es sich um einen Beschaffungsvorgang, der vom Auftragswert nicht der Beschaffungsstelle zugeordnet wird, ist der für die Datenverarbeitung zuständige Bereich für das Abschließen der Auftragsverarbeitung selbst verantwortlich.

Hierfür bietet es sich an das Muster zur Auftragsverarbeitung zu verwenden, dass durch die Datenschutzbeauftragte / den Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt wird.

Erhält der für die Datenverarbeitung Verantwortliche von dem Auftragsverarbeiter ein eigenes Muster für die Auftragsverarbeitung, obliegt die [Prüfung und Umsetzung des AV-Vertrags](http://verwaltung.uni-koeln.de/forschungsmanagement/content/analyse_amp_beratung/erc__10_jahre_europaeische_exzellenzfoerderung/index_ger.html#e147798) dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

Als Hilfestellung können Sie hierzu von der / dem Datenschutzbeauftragten eine Checkliste für die Prüfung von Fremdverträgen erhalten.